

<i>SRL-Nummer</i>	263a
<i>Titel</i>	Geschäftsordnung für die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht
<i>Abkürzung</i>	
<i>Datum</i>	27. Juni 1997
<i>Inkrafttreten</i>	1. Juli 1997
<i>Fundstelle</i>	G 1997 189
<i>Änderungen</i>	
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (94KB)

SRL Nr. 263a

Geschäftsordnung für die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht

vom 27. Juni 1997*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht vom 27. Juni 1994¹,
auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 *Abteilungen*

¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus zwei Abteilungen.

² In jeder Abteilung führt der Präsident oder die Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin den Vorsitz.

§ 2 *Aufgaben der Abteilungen*

¹ Die beiden Abteilungen erledigen zur Hauptsache die folgenden Aufgaben:

- a. die Schlichtung und Entscheidung bei Anfechtung der Kündigung von Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtverhältnissen,
- b. die Schlichtung und Entscheidung bei Gesuchen um Erstreckung von Miet- oder nichtlandwirtschaftlichen Pachtverhältnissen,
- c. die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über die Hinterlegung des Miet- oder Pachtzinses,
- d. die Schlichtung bei Anfechtung des Anfangsmiet- oder Anfangspachtzinses,

* G 1997 189

¹ SRL Nr. 263

- e. die Schlichtung bei Anfechtung des Miet- oder Pachtzinses während des Miet- oder nichtlandwirtschaftlichen Pachtverhältnisses,
- f. die Schlichtung bei Anfechtung der Erhöhung des Miet- oder Pachtzinses oder anderer einseitiger Vertragsänderungen,
- g. die Schlichtung anderer Streitigkeiten aus Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtverhältnissen.

² Die Zuteilung der Aufgaben auf die beiden Abteilungen wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin in einem Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Justiz- und Sicherheitsdepartement² zu genehmigen ist.

II. Präsidium

§ 3 *Präsident oder Präsidentin*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Schlichtungsbehörde und steht der Geschäftsstelle vor.

² Er oder sie

- a. führt den Vorsitz in einer Abteilung,
- b. vertritt die Schlichtungsbehörde nach aussen,
- c. regelt den Einsatz der Vizepräsidenten und -präsidentinnen,
- d. erlässt nach Anhörung der Vizepräsidenten und -präsidentinnen ein Geschäftsreglement, das vom Justiz- und Sicherheitsdepartement zu genehmigen ist,
- e. erlässt nach Anhörung der Leitung der Geschäftsstelle Weisungen über die Geschäftsführung und die Administration.

§ 4 *Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen*

Vizepräsidenten und -präsidentinnen

- a. führen den Vorsitz in einer Abteilung,
- b. vertreten die Schlichtungsbehörde im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin nach aussen.

§ 5 *Vertretung*

Der Präsident oder die Präsidentin und ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin vertreten sich gegenseitig.

² Departementsbezeichnung in den §§ 2 und 3 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

III. Geschäftsstelle

§ 6 *Zusammensetzung*

¹ Die Geschäftsstelle besteht aus dem Leiter oder der Leiterin und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schlichtungsbehörde.

² Sie berät die Bevölkerung in Mietfragen und besorgt für die Schlichtungsbehörde die Administration.

³ Sie bereitet die Geschäfte so vor, dass sie den Abteilungen zur Behandlung übergeben werden können.

§ 7 *Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle*

Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle

- a. plant in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schlichtungsbehörde den Personaleinsatz,
- b. führt im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin das Personal,
- c. trifft in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die nötigen Anordnungen für die Behandlung der eingehenden Geschäfte.

IV. Verfahrensbestimmungen

§ 8 *Beratung*

¹ Die Beratung der Schlichtungsbehörde schliesst in der Regel unmittelbar an die Verhandlung an.

² Die Parteien sind von der Beratung ausgeschlossen.

³ Aus triftigen Gründen, namentlich wenn schwierige Rechtsfragen zu klären sind, kann eine Abteilung ihren Entscheid auf dem Zirkularweg fällen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Geschäftsordnung für die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht vom 10. Januar 1995³ wird aufgehoben.

³ G 1995 12 (SRL Nr. 263a)

§ 10 *Inkrafttreten*

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Juni 1997

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Brigitte Mürner
Staatschreiber: Viktor Baumeler